

691/AB XXIII. GP

Eingelangt am 21.06.2007

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Soziales und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

(5-fach)

GZ: BMSK-20001/0024-II/2007

Wien,

Betreff: Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Franz Riepl u. a. betr. die Arbeitgeberschulden bei den Gebietskrankenkassen, Nr. 705/J

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 705/J der Abgeordneten Franz Riepl u. a.** wie folgt:

Fragen 1 - 3:

Zu diesen Fragen hat mir der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Folgendes mitgeteilt.

Beitragsrückstände der Dienstgeber
31. Dezember 2006

Gebietskrankenkassen	Rückstände ¹⁾ in Mio. Euro	davon Dienstnehmerbeiträge in Mio. Euro (rund 45%)
Alle GKK	934,0	422,0
Gkk Wien	344,2	156,0
Gkk Niederösterreich	137,2	62,0
Gkk Burgenland	25,2	11,0
Gkk Oberösterreich	143,8	65,0
Gkk Steiermark	125,7	57,0
Gkk Kärnten	37,6	17,0
Gkk Salzburg	68,4	31,0
Gkk Tirol	31,4	14,0
Gkk Vorarlberg	20,5	9,0

1) 934,0 Mio. € = 3,3 % der fälligen Beiträge.

Quelle: Monatsabrechnungen

Frage 4:

Der Hauptverband hat mir hiezu Folgendes bekannt gegeben:

Die Anzahl der insolventen Betriebe ist nicht bekannt.

Aus den Schlussbilanzen der Gebietskrankenkassen sind die insolvenzverhangenen Beitragsforderungen ersichtlich (siehe nachstehende Tabelle für 2005).

Die Zahlen für 2006 liegen noch nicht endgültig vor.

Beitragsrückstände der Dienstgeber
31. Dezember 2005

Gebietskrankenkassen	Rückstände in Mio. Euro	davon Insolvenzverhangen	in % der Rückstände
Alle GKK	925,9	500,8	54,1
Gkk Wien	355,2	163,7	46,1
Gkk Niederösterreich	125,7	99,6	79,2
Gkk Burgenland	26,3	12,4	47,1
Gkk Oberösterreich	142,5	92,8	65,1
Gkk Steiermark	116,8	55,6	47,6

Gkk Kärnten	39,4	17,3	43,9
Gkk Salzburg	64,7	29,9	46,2
Gkk Tirol	33,0	20,0	60,6
Gkk Vorarlberg	22,3	9,5	42,6

Quelle: Monatsabrechnungen; Schlussbilanzen

Frage 5:

Zu dieser Frage habe ich folgende Stellungnahme des Hauptverbandes erhalten:

Beitragsvorschreibungen und uneinbringliche Beiträge ASVG 2000 - 2006

Jahr	Beträge in Mio. Euro		Abschreibungen in % der Vorschreibungen
	Beitragsvor- schreibungen	Uneinbringliche Beiträge (Abschreibungen)	
2000	24.924	87	0,3
2001	25.452	92	0,4
2002	25.644	115	0,4
2003	26.254	124	0,5
2004	26.845	140	0,5
2005	27.813	147	0,5
2006	29.046	134	0,5

Quelle: Monatsabrechnungen bzw. Rechnungsabschlüsse

Anmerkung: Rund 18% der Abschreibungen entfallen auf Krankenversicherungsbeiträge

Frage 6:

Mit dem Sozialbetrugsgesetz, BGBl. I Nr. 152/2004, ist § 114 ASVG mit Ablauf des 28.02.2005 außer Kraft getreten. Es wurden neben § 153c StGB weitere Tatbestände geschaffen.

Der Hauptverband hat mir aus seiner bereits zur Anfragebeantwortung Nr. 434/J übermittelten Stellungnahme nachfolgende Tabelle zur Verfügung gestellt:

KVT	Strafanzeigen und Anfragen 2006								
	§ 147 StGB	§ 153c StGB	§ 153d StGB	§ 156 StGB	§ 158 StGB	§ 159 StGB	§ 162 StGB	div. Anfragen	Gesamt
WGKK	7	112	45	36	44	140	0	314	698
NÖGKK	-	34	9	-	-	-	-	48	-
BGKK	2005 und 2006 wurden mangels Eruierbarkeit der Aufenthaltsorte keine Strafanzeigen gegen Geschäftsführer von Scheinfirmen erstattet. Anzeigen nach § 153c und § 153d StGB wurden im Jahr 2006 keine erstattet.								
OÖGKK	In 42 Fällen wurden Anzeigen erstattet; in weiteren 48 Fällen wurden seitens der Gerichte bereits strafrechtliche Erhebungen getätig.								
StGKK	Anzeigen nach § 153e StGB sowie Verwaltungsstrafanzeigen gegen Verantwortliche von Scheinfirmen wurden im Jahre 2006 nicht erstattet. Zu den Anzeigen nach § 153 d (und § 153 c) StGB wird auf die Beantwortung der Fragen 3 und 38 verwiesen. Da es sich um schwebende Verfahren handelt, kann zu den Personen und ihrer Nationalität keine Auskunft gegeben werden. Die meisten angezeigten Personen sind jedenfalls nicht österreichischer Nationalität.								
KGKK	Seitens der Kärntner Gebietskrankenkasse wurden 192 Anzeigen erstattet.								
SGKK	--	113	5	--	--	--	--	--	--
TGKK	73 Strafanzeigen								
VGKK	Es wurden zwei Anzeigen nach dem Sozialbetrugsgesetz erstattet.								

Frage 7:

Zur Beantwortung dieser Frage hat mir der Hauptverband die nachfolgende Tabelle übermittelt:

GKK	Nachverrechnete SV-Beiträge 1-12/06 in Euro
WGKK	44.972.860
NÖGKK	28.779.053
BGKK	4.849.759
OÖGKK	22.501.930
StGKK	17.619.723
KGKK	10.776.416
SGKK	10.324.088
TGKK	15.120.321
VGKK	6.840.357
VAEB	177.903
Summe	161.962.410

Frage 8:

Zur Beantwortung dieser Frage verweise ich auf meine Antwort zu Frage 10.

Frage 9:

Diesbezüglich teile ich mit, dass mein Ressort derzeit Gespräche mit den Sozialpartnern führt, deren Ziel es ist, eine gleichermaßen für Wirtschaft und Arbeitnehmer erfolgreiche Lösung zu finden.

Ich bin zuversichtlich, dass noch in diesem Jahr mit einer solchen Lösung gerechnet werden kann.

Frage 10:

In Umsetzung des entsprechend dem im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode zum Punkt „Bekämpfung von Schwarzarbeit“ vorgesehenen Maßnahmenpaketes sieht die Regierungsvorlage einer 67. ASVG- Novelle eine Modifikation der bei Verstößen gegen melderechtliche Vorschriften anzuwendenden Strafbestimmung (§ 111 ASVG) bzw. Beitragszuschlagsregelung (§ 113 ASVG) in folgender Weise vor:

- Eine ausdrückliche Anzeigepflicht der Prüfbehörden im Betretungsfall gegenüber den Bezirksverwaltungsbehörden sowie die Parteistellung der Abgabenbehörden des Bundes (subsidiär: des Krankenversicherungsträgers) in dem nach einer Betretung eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren.
- Die Verfolgungsverjährungsfrist soll auf ein Jahr verdoppelt und die Obergrenze des Strafrahmens bei wiederholt ordnungswidrigem Handeln auf 5.000 € angehoben werden.
- Bei unterbliebener Anmeldung vor Arbeitsantritt soll im Fall der Betretung grundsätzlich ein pauschalierter Beitragszuschlag Platz greifen, der sich grundsätzlich aus zwei Teilbeträgen zusammensetzt: einem Betrag von 500 € pro anzumeldender Person zur Abgeltung der Bearbeitungskosten des Sozialversicherungsträgers sowie einem Betrag von 800 € für den Prüfeinsatz.

Mit freundlichen Grüßen